

5.6.5 Lifte (Hebeanlagen)

Lifte (Hebeanlagen) stellen grundsätzlich keine barrierefreie Erschließung dar. Für den Neubau ist die Anwendung von Liften grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern im Bestand weder der Einbau eines Aufzugs noch einer Rampe möglich ist, kann im Einzelfall zur Bestandsertüchtigung oder im Bereich der Arbeitsstätte zur Überwindung von max. einem Geschoss die Installation eines vertikalen Plattformlifts erfolgen.

! Hinweis

Lifte (z. B. Plattformlifte, Treppenschrägaufzüge⁸¹) sind in der Maschinenrichtlinie geregelt und unterliegen demnach nicht der Aufzugsverordnung und dürfen daher aus Sicherheitsgründen üblicherweise nur von ausgewiesenen Personen⁸² benutzt werden. Lifte, die nach BImA-Standard-Barrierefreiheit ausnahmsweise zur Bestandsertüchtigung zum Einsatz kommen dürfen, müssen eine sog. Selbstfahrerzulassung (nach DIN 81-76 [22]) aufweisen. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese Maschinen von allen Personen genutzt werden dürfen. Gleichwohl sei angemerkt, dass die Funktionsweise eines Lifts sich grundlegend von der eines Aufzugs unterscheidet. Die Benutzungsweise ist i. d. R. nicht intuitiv und schließt daher viele Nutzergruppen aus.

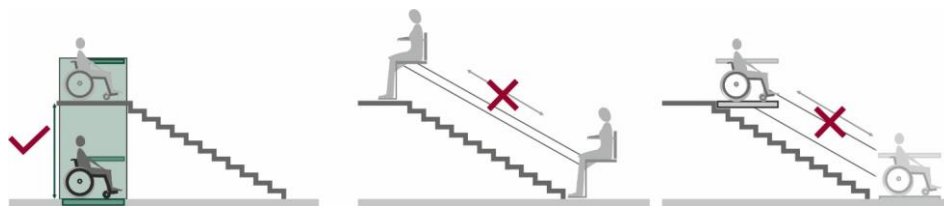


Abbildung 38 Grundanforderungen an Lifte zur Nachrüstung

Ausstattung von Liften

Die Ausstattung von Liften muss die funktionalen und insbesondere räumlichen Anforderungen an barrierefreie Aufzüge erfüllen (siehe auch Kapitel 5.6.4).

- ✓ $\geq 1,40$ (L) $\times$ **1,40-10 m** (B) Größe der Förderplattform
- ✓ lichte Zugangsweite ≥ 90 cm
- ✓ $\geq 1,10$ m hohe Umwehrung während der Fahrt
- ✓ $\geq 1,50 \times 1,50$ m Bewegungsflächen vor der Zugangstür zzgl. ≥ 90 cm Passierfläche
- ✓ $\geq 3,0$ m Sicherheitsabstand zu abwärtsführenden Treppen
- ✓ rollstuhlgerecht anfahrbarer Anforderungstaster außen, in 85 cm Höhe OFF, mit ≥ 50 cm Abstand zu seitlichen Einbauten
- ✓ horizontales Bedientableau in 85 cm Höhe OFF
- ✓ ≥ 360 kg Nennlast
- ✓ Nutzung darf nicht ausschließlich auf Personen mit Rollstuhl beschränkt sein oder nur für ausgewiesene Personen zulässig sein

⁸¹ Die Bezeichnung „Treppenschrägaufzug“ ist ggf. irreführend. Es handelt sich technisch gesehen um eine Maschine nach Maschinenbaurichtlinie und nicht nach der Aufzugsverordnung.

⁸² Benutzung ist nur durch eine unterwiesene (erwachsene) Person zulässig | max. Fahrgeschwindigkeit 15 m/s | Totmannsteuerung

5.6.5 Lifte (Hebeanlagen)

Lifte (Hebeanlagen) stellen grundsätzlich keine barrierefreie Erschließung dar. Für den Neubau ist die Anwendung von Liften grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern im Bestand weder der Einbau eines Aufzugs noch einer Rampe möglich ist, kann im Einzelfall zur Bestandsertüchtigung oder im Bereich der Arbeitsstätte zur Überwindung von max. einem Geschoss die Installation eines vertikalen Plattformlifts erfolgen.

! Hinweis

Lifte (z. B. Plattformlifte, Treppenschrägaufzüge⁸¹) sind in der Maschinenrichtlinie geregelt und unterliegen demnach nicht der Aufzugsverordnung und dürfen daher aus Sicherheitsgründen üblicherweise nur von ausgewiesenen Personen⁸² benutzt werden. Lifte, die nach BImA-Standard-Barrierefreiheit ausnahmsweise zur Bestandsertüchtigung zum Einsatz kommen dürfen, müssen eine sog. Selbstfahrerzulassung (nach DIN 81-76 [22]) aufweisen. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese Maschinen von allen Personen genutzt werden dürfen. Gleichwohl sei angemerkt, dass die Funktionsweise eines Lifts sich grundlegend von der eines Aufzugs unterscheidet. Die Benutzungsweise ist i. d. R. nicht intuitiv und schließt daher viele Nutzergruppen aus.

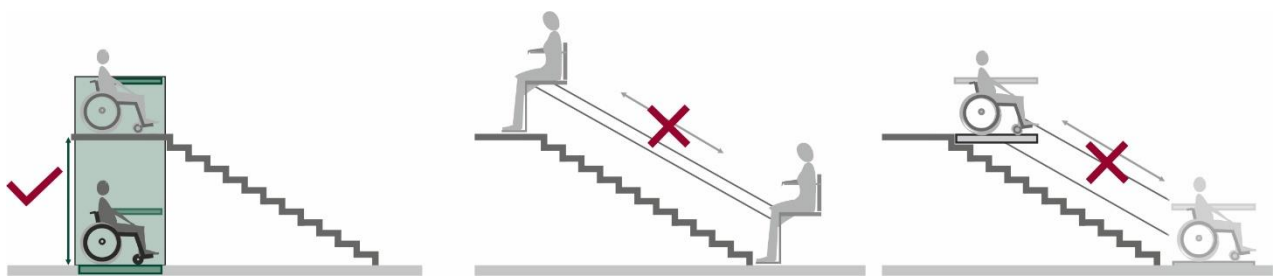


Abbildung 38 Grundanforderungen an Lifte zur Nachrüstung

Ausstattung von Liften

Die Ausstattung von Liften muss die funktionalen und insbesondere räumlichen Anforderungen an barrierefreie Aufzüge erfüllen (siehe auch Kapitel 5.6.4).

- ✓ $\geq 1,40$ (L) $\times$ $1,10$ m (B) Größe der Förderplattform
- ✓ lichte Zugangsbreite ≥ 90 cm
- ✓ $\geq 1,10$ m hohe Umwehrung während der Fahrt
- ✓ $\geq 1,50 \times 1,50$ m Bewegungsflächen vor der Zugangstür zzgl. ≥ 90 cm Passierfläche
- ✓ $\geq 3,0$ m Sicherheitsabstand zu abwärtsführenden Treppen
- ✓ rollstuhlgerecht anfahrbarer Anforderungstaster außen, in 85 cm Höhe OFF, mit ≥ 50 cm Abstand zu seitlichen Einbauten
- ✓ horizontales Bedientableau in 85 cm Höhe OFF
- ✓ ≥ 360 kg Nennlast
- ✓ Nutzung darf nicht ausschließlich auf Personen mit Rollstuhl beschränkt sein oder nur für ausgewiesene Personen zulässig sein

⁸¹ Die Bezeichnung „Treppenschrägaufzug“ ist ggf. irreführend. Es handelt sich technisch gesehen um eine Maschine nach Maschinenbaurichtlinie und nicht nach der Aufzugsverordnung.

⁸² Benutzung ist nur durch eine unterwiesene (erwachsene) Person zulässig | max. Fahrgeschwindigkeit 15 m/s | Totmannsteuerung